Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 145. Montag den 25. Mai 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellten und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten **Bauvorschriften** für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, bez. Zeitzer, Körner- und Lößniger Straße gelegene Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle Nr. 1089 vom 5. Februar d. J. in Folgendem mit dem Bemerken amtlich verkündigt, daß der in jenen Vorschriften näher bezeichnete Plan „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ bei unserer Tiefbauverwaltung (Rathhaus, II. Et., Zimmer Nr. 14) zu Jedermanns Einsicht **vierzehn** Tage lang ausgelegt ist.

Leipzig, den 18. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Willisch, Ass.

Bauvorschriften

für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, Körner- und Lößniger Straße gelegene und in dem Plane „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ mit rother Antuschung und den Nummern I, II und III bezeichnete Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle Nr. 1089.

§. 1. Die Bebauung hat in geschlossener Häuserreihe zu erfolgen.

§. 2. Die Gebäude an der Straßenfront sind in der Fluchtlinie, so wie solche vom Rathe der Stadt Leipzig als Baulinie vorgeschrieben und sind alle Gebäude dieser Vorschrift entsprechend aufzuführen.

§. 3. Gewerbliche Anlagen der in §. 16 der abgeänderten und durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 anderweit veröffentlichten Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, beziehentlich in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 4. und 31. Januar 1885 bezeichneten Art dürfen auf dem in Rede stehenden Areal nicht errichtet werden.

§. 4. Die Vordergebäude an den Straßen, ebenso die Vordergebäude am freien Platze des Baublocks I dürfen höchstens ein Erdgeschoß (Parterre) und drei Stockwerke enthalten, auch die Höhe von 17 m, vom Straßenniveau bis zum Hauptsims gemessen, nicht überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Vordergebäude auf den Parzellen Nr. 12, 13, 14 des Baublocks II, sowie auf den Parzellen Nr. 1, 2, 3, 9, 10 und 11 des Baublocks III des Planes „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“, welche insgesammt höchstens aus Erdgeschoß und zwei Stockwerken bestehen dürfen.

Diejenigen Vordergebäude der Baublöcke I, II und III, welche auf Eckparzellen oder auf einer der an die Eckparzellen angrenzenden Parzellen errichtet werden, dürfen eine Tiefe von 14 m nicht überschreiten.

§. 5. Die Herstellung von Dachwohnungen ist im Allgemeinen untersagt. Doch kann die Einrichtung nur einer Dachwohnung für den Hausmann erlaubt werden.

Die Herstellung von Wohnungen im Keller oder Souterrain ist für die Bauparzellen in der Lößniger, Bayerischen und Eilenstraße völlig unstatthaft.

Dagegen ist für die übrigen Bauparzellen die Einrichtung einer Wohnung für den Hausmann im Souterrain, wo solche im Dache nicht angebracht wird, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 12. December 1873 und unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften erlaubt:

a. Zur Sicherung ausreichender Trockenheit sind Senkbrunnen durch die Lehmschicht hindurch bis zur Kieslage anzubringen,
b. die Souterrainwohnungen sind von den Wirthschaftskellern vollständig zu trennen,
c. dieselben dürfen nicht bis zu ⅓ unterirdisch sein, sondern es darf die Einsenkung in den Grundboden nicht mehr als höchstens 1 m betragen,
d. die Souterrainwohnungen müssen eine lichte Höhe von 2.85 m erhalten.

§. 6. Die Errichtung von Hofgebäuden einschließlich der Seitengebäude ist für die Parzellen Nr. 1 bis mit Nr. 6, Nr. 11 bis mit Nr. 18 des Baublocks I, ferner für die Parzellen Nr. 4 bis mit Nr. 7, Nr. 11 und 12 des Baublocks II, ingleichen für die Parzellen Nr. 3 bis mit Nr. 9 des Baublocks III des Planes „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ untersagt.

Auf den übrigen Parzellen der Baublöcke I, II und III des mehrgedachten Planes sind Hofgebäude, beziehentlich Seitengebäude zwar statthaft, es sind dieselben aber, sowohl in Bezug auf ihre Stellung als in Bezug auf ihre Länge und Tiefe, lediglich nach Maßgabe der auf den betreffenden Parzellen befindlichen Einzeichnungen des nämlichen Planes zu errichten. Auch dürfen dergleichen Hofgebäude oder Seitengebäude nur aus einem Erdgeschosse und zwei Obergeschossen, ohne Dachwohnung, bestehen, und es sind, da sie somit niedriger als die Vordergebäude werden, deren Schornsteine so hoch aufzuführen, daß dieselben mit der Simskante des Vordergebäudes gleiche Höhe erhalten.

§. 7. An allen Straßen der Bauparzellen sind auf der ganzen Front eines jeden Grundstücks von dem Besitzer desselben die Fußwege auf Erfordern des Rathes der Stadt Leipzig, spätestens aber vor Ingebrauchnahme der Hauptgebäude mit Trottoirs von Granitplatten und sonst in der vom Rathe vorzuschreibenden Weise herzustellen.

Leipzig, den 5. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten daselbst.**
(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill.
Willisch, Ass.

Nachdem das Ministerium des Innern die vorstehenden „Bauvorschriften für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, Körner- und Lößniger Straße gelegene und in dem Plane „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ mit rother Austuschung und den Nummern I, II und III kenntlich gemachte Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle 1089 vom 5. Februar 1885“ mit der Maßgabe, daß sich der Inhalt des §. 3 dieser Bauvorschriften auch auf solche gewerbliche Anlagen bezieht, welche etwa später nach den Bestimmungen in §. 16 der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden sollten, auf Grund von §. 1 des Gesetzes, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 bestätigt hat, so ist hierüber das gegenwärtige

Decret

ertheilt worden.

Dresden, den 22. April 1885.

(L. S.) **Ministerium des Innern.**
von Nostitz-Wallwitz. Münckner.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die bisherige **Teichstraße** zur **Brüderstraße** zu schlagen. Die Bezeichnung Teichstraße ist somit in Wegfall gekommen. Der betreffende Straßentheil erhält als (verlängerte) **Brüderstraße** folgende Nummerirung:

Von der Friedrichsstraße aus

Auf der linken Seite: Alte Straßen-Nummer d. Teichstraße	Brand-Cat.-Nr. Abth. B	Neue Straßen-Nummer d. verlängert. Brüderstr.	Besitzer, nach Maßgabe des Adreßbuchs	Auf der rechten Seite: Alte Straßen-Nummer d. Teichstraße	Brand-Cat.-Nr. Abth. B	Neue Straßen-Nummer d. verlängert. Brüderstr.	Besitzer, nach Maßgabe des Adreßbuchs
1	550 J	53	J. A. Kühn's Erben				
2	550 H	55	C. C. Funk				
3	550 G	37	J. C. Wagner				
4	546	39	C. Kunze				
5	547	41	F. C. Wicke				
6	550 D	43	J. H. Urban				
7	550 C	45	J. G. Zieger's Erben				
8	550 B	47	B. G. Münkner				
9	551	49	G. J. Meyer				
10	550 K	51	M. C. verehel. Kleinicke				
11	553	53	G. F. Gröschel				
12	554	55	C. F. L. Treubel				
Eingang nach der Thalstraße							
13	803 B	57	C. A. Kloberg	16	416 D	32	Universität, Czermak's Auditorium
				15	416 B	34	Universität, Landwirthschaftliches Institut
14	416 F	59	August Dries				
14 b	416 G	61	F. W. Opitz				
14 c	416 G¹	63	C. W. A. Kirschmann				
—	416 G²	65	C. E. Probst				

Leipzig, am 18. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Städtische Einkommensteuer betreffend.

Der **erste** Termin der städtischen Einkommensteuer ist
am 15. Mai dieses Jahres
mit dem fünffachen Betrage des einfachen Steuersatzes fällig.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen 3 Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, parterre links, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden Maßnahmen abzuführen.

Bezüglich der gleichzeitig mit zur Erhebung gelangenden persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig verweisen wir auf die untenstehende besondere Bekanntmachung.

Leipzig, den 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Die persönliche Anlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betreffend.

Auf Grund von §. 7 des Regulativs über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig vom 10. Juli 1879 wird andurch bekannt gemacht, daß die zur Deckung der Fehlbeträge der hiesigen Parochien aufzubringenden persönlichen Anlagen von allen mit über 800 ℳ jährlichem steuerpflichtigen Einkommen zur **Staats**einkommensteuer geschätzten beitragspflichtigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen mit siebzig Procent des aus der Einschätzung zur Staatssteuer sich ergebenden einfachen städtischen Steuersatzes aufzubringen und mit vierzig Procent zum ersten und dreißig Procent zum zweiten städtischen Einkommensteuertermine zu entrichten sind.

Die erste Rate gelangt demnach
am 15. Mai dieses Jahres
zur Einhebung und es werden die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beiträge binnen 3 Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, parterre links, abzuführen, da widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen die gesetzlichen Maßnahmen einzutreten haben.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Contribuenten.

Etwaige Reclamationen sind binnen drei Wochen, von dem erstmaligen Abdruck dieser Bekanntmachung ab gerechnet, **bei der Steuerabtheilung des Rathes, Stadthaus, parterre rechts, Zimmer Nr. 59,** anzubringen.

Insoweit Reclamationen sich gegen die Höhe der der Veranlagung zu Grunde gelegten staatlichen Einschätzung richten, sind selbige als unzulässig zurückzuweisen, doch sollen die auf Reclamationen gegen die Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen ohne Weiteres für die Herbeiziehung zu den kirchlichen Anlagen Gültigkeit haben.

Leipzig, den 12. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli 1884 bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der jetzt stattfindenden Vermessung der Stadtflur Leipzig an für die Winkelmessungen wichtigen Puncten schwarzweiße, oben mit zwei gekreuzten Brettern versehene Signalstangen aufgesteckt werden.

Die eigenmächtige Wegnahme oder Beschädigung der letzteren wird nach §. 303 bez. 304 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Leipzig, am 19. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung von 1000 Stück zweisitzigen **Schulbänken** vergeben werden. Die Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf dem Bauamte (Rathhaus, II. Et., Zimmer Nr. 5) zu erhalten, woselbst auch die Probebänke aufgestellt sind. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Schulbänke II. Bürgerschule“ versehen bis Freitag, den 29. Mai, Abends 5 Uhr, auf dem Bauamte einzureichen.

Leipzig, den 20. Mai 1885.

Die Baudeputation des Raths.

Bekanntmachung.

Die hier bestehende **Innung** der **hiesigen Gold- und Silberarbeiter** beabsichtigt die **Auflösung ihres Innungsverbandes** und hat deshalb hierzu die nach §. 93 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich erforderliche Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft erbeten.

Unter Bezugnahme auf §§. 93 und 94 der Gewerbe-Ordnung bringen wir den fraglichen Auflösungsbeschluß der Innung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, **etwaige Forderungen an die genannte Innung binnen 4 Wochen** und **längstens** bis zum **16. Juni c.** bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde unter näherer Begründung der etwaigen Ansprüche **anzumelden,** andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Auflösung der Innung werde genehmigt werden.

Leipzig, am 8. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Tschorias.

Bekanntmachung.

Wir haben den an der Gohliser Straße gelegenen Platz E des nördlichen Bebauungsplanes

Nordplatz,

die Straße I des südwestlichen Bebauungsplanes, d. i. die vom Obstmarkt ab durch die Nonnenmühle nach dem Scheibenholze und Schleußiger Wege anzulegende äußere Ringstraße

Carl Tauchnitz-Straße,

die Straße VIII desselben Bebauungsplanes, d. i. die von der Spießbrücke ab an Herrn Händel's Grundstück hin über die s. g. Sauweide geführte und auf die Straße I mündende Straße

Pestalozzi-Straße

und die Straße II des südlichen Bebauungsplanes, d. i. die zunächst der Kronprinzstraße südlich gelegene Parallelstraße

Scharnhorst-Straße

benannt.

Leipzig, am 19. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gringmuth, Assessor.

Bekanntmachung.

Bei unseren Gasanstalten ist die Stelle eines **Inspectors** für das Stadtrohrnetz, die Beaufsichtigung der Privateinrichtungen event. für Lichtmessungen und dergl. zu besetzen.

Die Stelle ist mit einem etatmäßigen Gehalt von 2100 ℳ jährlich und Pensionsberechtigung verbunden.

Technisch vorgebildete und mit dem Gasfach vertraute Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes

bis zu dem 6. Juni dss. Js.

bei uns schriftlich einzureichen.

Leipzig, den 4. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Holz-Auction.

Auf dem **Naunhofer Forstreviere** in den **Abtheilungen 23, 30, 33, 34, 42, 43, 48 und 50** aufbereitete

336 kieferne Klötzer von 16—28 Cmtr. Ober- bez. Mittenst. und 4.5—6 Mtr. Länge (Abtheilung 23 und 30),
315 fichtene Stangen von 8—15 Cmtr. Unterstärke (Abtheilung 30 und 43),
61 Rmtr. harte, 555 Rmtr. weiche Brennscheite,
38 Rmtr. harte, 366 Rmtr. weiche Brennknüppel,
13 Rmtr. harte Zacken,
53 Rmtr. hartes, 42 Rmtr. weiches Brennreisig,
17 Wllhdt. hartes, 125.5 Wllhdt. weiches Brennreisig,
39 kieferne Langhaufen und
36 Rmtr. harte Stöcke und Späne
sollen

Donnerstag, den 4. Juni dss. Js.,
Vormittags 9 Uhr

meistbietend gegen sofortige im Gasthofe „**Stadt Leipzig**“ in **Naunhof** zu bewirkende Bezahlung und unter den sonst vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Versammlung auf dem Holzschlage an der Sandfurthallee in Abtheilung 30.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Naunhof, den 21. Mai 1885.
Bachmann. Beuthold.

Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Im **Akademieflügel der Pleißenburg** sind auf kurze Zeit die Schüler-Arbeiten der hiesigen Königlichen Kunstakademie und Kunstgewerbeschule ausgestellt.

Zum Besuche dieser Ausstellung beehrt sich im Namen des Lehrer-Collegiums hierdurch ergebenst einzuladen

Leipzig, den 19. Mai 1885.

Der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

Der Zutritt zu dieser Ausstellung ist unentgeltlich. Geöffnet ist die Ausstellung täglich von 10—1 Uhr.

Nichtamtlicher Theil.

Die englische Heeresverfassung.

* Gelegentlich der sehr empfindlichen Niederlagen, welche sich die Engländer im Sudan geholt, sowie im Hinblick auf die Art und Weise, wie dort von ihnen überhaupt der Krieg geführt wurde, ist häufig die Frage angeregt worden, ob England mit seiner gegenwärtigen Heeresverfassung im Stande sei, einen Krieg zu Lande in großem Stile und so erfolgreich zu führen, wie man es von einer Weltmacht, wie Großbritannien, erwarten sollte.

Diese Frage ist in der Presse des europäischen Festlandes keineswegs im bejahenden Sinne ausgefallen; wenn man aber damit die Ereignisse und militairischen Niederlagen im Sudan ausschließlich in Zusammenhang bringen will, so dürfte das nur bedingungsweise zulässig sein. Da muß vor Allem bemerkt werden, daß eine tüchtige, erfolgreiche Kriegführung ohne eine ebenso energische und schneidige politische Leitung nicht denkbar ist, weil ja die Thaten und Erfolge einer im Felde stehenden Armee immer von der Initiative, den Fähigkeiten und Entschlüssen ihrer Regierung abhängig sein werden. Wäre dies nicht der Fall, so würde man in der Geschichte mancher Staaten kaum so häufig der Klage begegnen, daß da und dort die diplomatischen Federn Das wieder verdorben und zerstört haben, was der Degen des Soldaten errungen und geschaffen hatte. Nun wird aber doch Niemand behaupten wollen, daß die gegenwärtige englische Regierung die militairischen Operationen ihrer Armee im Sudan durch eine klare, zielbewußte und nachdrückliche Politik unterstützt habe. Man vergegenwärtige sich nur die ganze klägliche Planlosigkeit und Unentschlossenheit Gladstone's, die so viele Niederlagen, die schmähliche Preisgebung und schließlich den Tod des tapferen Generals Gordon verschuldet haben, und man wird sich sagen müssen, daß unter einer so unfaßbaren politischen Leitung wohl kaum eine andere Armee bedeutende Erfolge hätte erringen können. Auch sonst besitzt der Krieg im Sudan nicht den richtigen Maßstab für die Leistungen einer europäischen Armee unter normalen Verhältnissen. Die Natur des dortigen Operationsterrains und des Klimas gestatten nicht die Entfaltung großer europäischer Truppenmassen, ja selbst die Verpflegung und Bewegung kleinerer Corps sind in jenen unwirthlichen, verbindungslosen Gegenden mit großen Opfern an Geldmitteln und allerlei Schwierigkeiten verbunden, mit denen man in civilisirten Ländern wenig oder gar nicht zu rechnen hat. Nicht ganz mit Unrecht machen in englischen Blättern militairische Berichterstatter darauf aufmerksam, daß für einen Kriegsschauplatz, wie ihn der Sudan bietet, junge, aus der auf dem Festlande eingeführten allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangene Soldaten aus mancherlei Gründen kaum taugen würden. Diese Meinung wird aber in den militairischen Kreisen des Festlandes vielfach angefochten, ja es wird geradezu behauptet, daß die englische Weltmachtstellung in Ostindien ohne ein großes, aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgehendes Heer unhaltbar geworden sei.

Der jüngste Conflict Englands mit Rußland hat diese letztere Behauptung wieder neuerdings in den Vordergrund gerückt und ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet, die gegenwärtige Heeresverfassung Englands und seines indischen Colonialreiches könne einer so wuchtigen Militairmacht wie Rußland unmöglich erfolgreich widerstehen, weshalb England Alles aufbieten müsse, um es mit dem russischen Nebenbuhler nicht zum Entscheidungskampfe kommen zu lassen.

Gewiß ist jedenfalls, daß die militairische Stärke Englands gegen Rußland nicht im Landheere des ersteren, sondern in seiner Flotte liegt. Als noch Rußland durch weite Ländergebiete und unwirthliche Steppen Mittelasiens von der englisch-indischen Grenze entfernt war, da konnte England allerdings daran denken, einen Angriff Rußlands mit Erfolg abzuwehren. Es konnte nämlich mit Sicherheit darauf rechnen, lange vor der Ankunft russischer Heere an der indischen Grenze Rußland durch die Blokade seiner Häfen handelspolitisch lahmzulegen und ihm so empfindliche Verluste beizubringen. Gegenwärtig steht es aber wesentlich anders, ja für England höchst bedenklich, was man sich auch in London gelegentlich des jüngsten Conflicts an der afghanischen Grenze nicht verhehlt haben mag.

Diese militairischen Nachtheile Englands werden in sehr zutreffender Weise in einem Artikel der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ hervorgehoben, wo es unter Anderem heißt, die friedensselige Schwäche der englischen Politik habe thatlos seit zwanzig Jahren die Russen von Etappe zu Etappe bis an die Grenzen Afghanistans vordringen lassen, so daß jetzt Indien vor seinen Thoren auf dem Gebiete dieses letzten Zwischengliedes durch eine Landmacht gegen sie vertheidigt werden muß. Gegenwärtig ist zwar die Verbindung Rußlands mit diesem Kriegsschauplatz noch eine schwierige. Nur ein Drittel der Bahn zwischen dem Kaspischen Meer und der afghanischen Grenze ist vollendet, das zweite Drittel im Bau, das letzte noch nicht in Angriff genommen. Die Beförderung der russischen Truppen ist daher noch immer eine sehr behinderte und ebenso ihre Verpflegung in einem Lande, welches nicht ausreichende Hülfsmittel dafür darbietet. Käme es jetzt zum Entscheidungskampfe, so würde England, abgesehen davon, daß die Russen auf dem streitigen Gebiete die Meister sind und schon in der Nachbarschaft von Herat stehen, was die Verbindung mit dem Kriegsschauplatze vom Heimathlande aus anbetrifft, noch nicht im Nachtheile gegen sie sein. Allem Anscheine nach wird jedoch das Ministerium Gladstone durch eine weitgehende, ebenso kurzsichtige als unrühmliche Nachgiebigkeit einstweilen für England den Frieden erhalten, was nur zur Folge haben